

27. Haftet der Verkäufer einer Forderung dem Käufer, wenn die verkaufte Forderung nicht bestanden hat, nur auf Erstattung des erhaltenen Kaufpreises oder auf das Interesse?

III. Civilsenat. Urth. v. 10. October 1882 i. S. G. (Bekl.) w. H. (Kl.)
Rep. III. 279/82.

- I. Landgericht Hannover.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Der Beklagte G. cedierte im April 1873 dem Kläger gegen Zahlung von 1000 Thlr. eine ihm gegen den Makler R. zustehende, hypothekarisch gesicherte Forderung von 1000 Thlrn. Im Jahre 1880 verlangte ein nacheingetragener Hypothekengläubiger des R., Bankier H., von dem jus offerendi Gebrauch machend, von dem Kläger die Abtretung der gedachten Forderung gegen Zahlung von 600 Thlrn., indem er behauptete, es seien schon vor der Cession von dem Schuldner R. seinem Gläubiger G. 400 Thlr. zurückgezahlt. In dem infolge der Weigerung des jetzigen Klägers entstandenen Prozesse, in welchem der jetzige Kläger seinem Cedenten den Streit verkündete, wurde festgestellt, daß die fragliche Hypothekensforderung des Beklagten an R. nur die Summe von 1800 M Kapital betrage, und daß der Kläger, H., berechtigt sei, durch Zahlung von 1800 M an den Beklagten, den Bankier H., die fragliche Hypothek zu erwerben, Beklagter auch verurtheilt, die Kosten zu tragen, bezw. zu erstatten. Die Abtretung der

Forderung an den Bankier H. ist demgemäß erfolgt. Der Kläger fordert jetzt von dem Beklagten 1200 M nebst Zinsen und Ersatz der in dem Prozesse mit H. gezahlten Kosten im Betrage von 372 M.

Beklagter gab die Rückzahlung der 400 Thlr. zu, behauptete jedoch, daß der Kläger hiervon Kenntnis gehabt habe.

Das Landgericht machte die Verurteilung des Beklagten nach dem Klageantrage, bezw. die Abweisung der Klage von der Leistung bezw. Nichtleistung eines Eides des Klägers über seine Kenntnis der erfolgten Rückzahlung der 400 Thlr. abhängig. Die Berufung des Beklagten wurde verworfen und die von ihm eingelegte Revision zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Entscheidung des Berufungsgerichtes, daß der von dem Kläger erhobene Anspruch begründet sei, sofern der Kläger zur Zeit der am 2. April 1873 erfolgten Cession der in Frage stehenden Hypothekenforderung von 1000 Thln. keine Kenntnis davon gehabt habe, daß der Schuldner R. dem Beklagten bereits 400 Thlr. auf diese Forderung gezahlt habe, beruht nicht auf der Verletzung des Gesetzes, und es sind insbesondere die vom Revisionskläger erhobenen Angriffe nicht begründet.

Da für die Haftbarkeit des Cedenten gegenüber dem Cessionar und deren Umfang nicht die Thatsache der Cession der Forderung, sondern nur das der Cession zu Grunde liegende Rechtsgeschäft maßgebend ist, da ferner feststeht, daß der Abtretung der hier in Rede stehenden Forderung ein Kaufvertrag zu Grunde liegt, sowie daß die dem Kläger vom Beklagten abgetretene Forderung von 1000 Thln. zur Zeit der Abtretung durch Zahlung von Seiten des Schuldners bis zum Betrage von 600 Thln. getilgt gewesen ist, so fragt es sich, wofür der Verkäufer einer Forderung dem Käufer haftet, wenn die abgetretene Forderung nicht oder nicht zu dem angegebenen Betrage besteht? Der Berufungsrichter hat, in Übereinstimmung mit dem Landgerichte, mit Recht den Satz aufgestellt, daß der Verkäufer einer Forderung für deren Existenz und auf das ganze Interesse des Cessionars für denjenigen Schaden hafte, welcher dem Käufer in Folge der Nichtexistenz der abgetretenen Forderung erwachsen ist, und daß der, namentlich von Schliemann in der Abhandlung „Die Haftung des Cedenten“ verteidigten Ansicht nicht beizutreten sei, wonach in dem Falle, wo die

abgetretene Forderung nicht zur Existenz gelangt oder ipso jure, z. B. durch Zahlung aufgehoben ist, der Cedent nur insoweit hafte, als er das für die Forderung Erhaltene herauszugeben habe, während in den Fällen, wo der bestehenden Forderung Einreden entgegenstehen, welche ihre rechtliche Realisierbarkeit hindern, der Cedent für das Interesse nach Analogie der Haftung des Verkäufers einer res corporalis im Falle der Eviction hafte soll.

Die dieser Ansicht zu Grunde liegende Annahme, daß, weil im ersteren Falle dem der Cession vorausgegangenen Rechtsgeschäfte das Objekt fehle, der Vertrag nichtig sei und daher, falls die Cession auf Grund eines onerosen Rechtsgeschäftes erfolgt sei, dem Cessionar nach l. l. 22. 23 Dig. de contr. emt. 18, 1 nur eine *condictio* des Gezahlten zustehe, kann für zutreffend nicht erachtet werden. Sie steht nicht im Einklange mit denjenigen Quellenstellen, in welchen die römischen Juristen die Verbindlichkeit des Verkäufers einer Forderung, für die Existenz und rechtliche Realisierbarkeit derselben einzustehen, anerkennen,

l. l. 4. 5 Dig. de her. vel actione vend. 18, 4; l. 74 §. 3 Dig. de evict. 21, 2,

worin sie also die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes auch für den Fall, daß der Verkäufer nicht Gläubiger ist oder die abgetretene Forderung nicht existiert, annehmen und dem Käufer eine Klage aus dem Kaufvertrage geben. Die ll. 4 und 5 citt. stehen auch der Annahme entgegen, daß bezüglich der Haftung des Verkäufers der Forderung so wesentlich verschiedene Grundsätze gelten sollen, je nachdem die verkaufte Forderung nicht besteht oder ipso jure, z. B. durch Zahlung aufgehoben ist, oder der bestehenden Forderung ihre Wirksamkeit und rechtliche Realisierbarkeit hindernde Einreden entgegenstehen. Die Verbindung, in welche die l. 5 mit der l. 4 cit. gebracht worden, ergibt vielmehr, daß in beiden Fällen der Verkäufer der Forderung dem Käufer auf das gesamte Interesse hafet, welches für diesen daraus entsteht, daß die abgetretene Forderung aus rechtlichen Gründen nicht realisierbar ist. Die Haftung des Verkäufers einer Forderung für deren rechtliche Realisierbarkeit und für das Interesse des Käufers folgt auch daraus, daß derjenige, welcher eine Forderung verkauft, als den berechtigten Gläubiger sich hinstellt, versichert, die verkaufte Forderung zu haben, und diese seine Erklärung vertreten, für die Wahrheit seiner

versicherung eintreten und für den Nachteil aufkommen muß, welcher dem dieser Versicherung glaubenden Käufer dadurch entsteht, daß dieselbe den Thatsachen nicht entspricht.¹

Worin dieses Interesse des Käufers besteht, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Dasselbe fällt zwar nicht notwendig mit dem für die abgetretene Forderung gezahlten Kaufpreise zusammen, es ist jedoch andererseits auch nicht immer der Nominalbetrag der abgetretenen Forderung maßgebend; denn l. 5 Dig. cit. ist nicht dahin zu verstehen, daß, wenn die Summe der abgetretenen Forderung bestimmt angegeben sei, der Cessionar im Falle der Nichtexistenz der Forderung stets diese Summe verlangen könne, er hat vielmehr auch in diesem Falle nur Anspruch auf Ersatz seines Interesses, welches keineswegs immer mit dem Nominalbetrage der cedierten Forderung übereinstimmt.“ . . .